

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

zwischen den Vereinten Nationen und den re

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Ressourcen, der bewaffnete Konflikte schürt, und des unerlaubten Handels mit und der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen,

, dass es zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen notwendig ist, dass

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

4. die Mitgliedstaaten , den Postkonfliktländern auf Antrag behilflich zu sein, damit ein reibungsloser Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung gelingt, und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zu unterstützen;

5. , wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

6. die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapa-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung und den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), ermutigt die afrikanischen Länder, sich in noch höherer Zahl an diesem Prozess zu beteiligen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Länder und die regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren laufenden Bemühungen um die Förderung einer verfassungsmäßigen Ordnung und der Rechtsstaatlichkeit, eine bessere Regierungsführung und die

den betroffenen afrikanischen Ländern auf Antrag behilflich zu sein, indem sie sie verstärkt dazu befähigen, ihre nationalen Strukturen für die Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen zu konzipieren und zu verbessern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe leistet und sich erneut auf Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bekämpfen;

25. an die Resolution 2033 (2012) des Sicherheitsrats vom 12. Januar 2012 und andere einschlägige Resolutionen, in denen der Rat die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen forderte, und ermutigt das System der Vereinten Nationen, mit den regionalen und subregionalen Organisationen und den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften bei der Interessenvertretung und der Mobilisierung von Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für afrikanische Länder und zugunsten der Prioritäten ihrer afrikaweiten und regionalen Institutionen zusammenzuarbeiten und sich mit diesen abzustimmen;

26. , dass die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998⁸¹ abgeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, in Konsultation mit den maßgeblichen Partnern Politikvorschläge zu den in dem Bericht aufgezeigten Fragen zu erarbeiten;

27. an das in den Resolutionen der Generalversammlung 57/7 vom 4. November 2002 und 57/300 vom 20. Dezember 2002 enthaltene Mandat des Büros des Sonderberaters für Afrika und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen dazu zu unterbreiten, wie die dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe für afrikanische Angelegenheiten gestärkt werden könnte, um die weitere Kohärenz und ein integriertes Vorgehen bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für Afrika zu gewährleisten, namentlich bei der Weiterverfolgung der Umsetzung aller Ergebnisse der Weltgipfel und Weltkonferenzen im Zusammenhang mit Afrika;

28. den Generalsekretär, auch weiterhin zu verfolgen, welche Herausforderungen bei der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika fortbestehen oder neu auftreten, und der Generalversammlung jährlich darüber sowie über das Vorgehen und die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/288

Verabschiedet auf der 123. Plenarsitzung am 27. Juli 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.56, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/288. Die Zukunft, die wir wollen

auf ihre Resolution 64/236 vom 24. Dezember 2009, in der sie beschloss, im Jahr 2012 die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung auf höchstmöglicher Ebene zu veranstalten, sowie auf ihre Resolution 66/197 vom 22. Dezember 2011,

1. der Regierung und dem Volk Brasiliens für die Ausrichtung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vom

⁸¹ A/52/871-S/1998/318.